



Nr. 1568

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 22.05.2024

**Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
Masterstudiengang „Biotechnologie“ der Fakultät für Lebenswissenschaf-
ten der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in sei-
ner Sitzung am 23.04.2024 beschlossene, vom Ministerium für Wissenschaft
und Kultur am 26.04.2024 und vom Präsidium der Technischen Universität
Braunschweig in der Sitzung am 08.05.2024 genehmigte Neufassung der Ord-
nung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Biotech-
nologie“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
Masterstudiengang „Biotechnologie“ (HÖB 1138 vom 29.11.2016) außer Kraft.

**Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie
an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat am 23.04.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO-MA) den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Biotechnologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Biotechnologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<https://anabin.kmk.org>) festgestellt

sowie

b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet bzw. fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte (83,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 175 Leistungspunkte (83,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Absatz 4) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 2 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor- bzw. Abschlussprüfung hiervon abweicht.

(3) Zur Feststellung der fachlichen Eignung sind zusätzlich Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen nachzuweisen:

1. Basiswissen in mindestens sechs der folgenden zentralen Fächer der Biotechnologie – Biochemie, Biodiversität, Bioinformatik, Bioverfahrenstechnik, Mikrobiologie, Genetik, Molekulare Zellbiologie, Biotechnologie sowie Technische Biochemie –, das im Rahmen des Erststudiums durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen (Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika) mit einem jeweils mindestens 4 LP entsprechenden Workload erworben wurde
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise in der Biotechnologie, die im Rahmen des vorangegangenen Studiums oder auf einem sonstigen gleichwertigen zugangsberechtigenden Bildungsweg erworben und vorrangig bei der Fertigung der Bachelor- bzw. Abschlussarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung dieser Arbeit anzugeben und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

Die Nachweise sind in Form einer schriftlichen Darstellung auf maximal einer DIN A4-Seite (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10) – mit anhängenden Belegen/Kopien – zu führen.

Anhand der schriftlichen Darstellung wird von der Auswahlkommission (§ 5) die fachliche Eignung festgestellt. Die fachliche Eignung ist gegeben, sofern in jedem der unter 1. und 2. aufgeführten Bereiche die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden.

(4) Die Feststellung der fachlichen Eignung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, dass noch ein fehlendes Modul zum Nachweis des Basiswissens (§ 2 Absatz 3) innerhalb von maximal zwei Fachsemestern nachzuholen ist. Wird das fehlende Modul nicht binnen dieser zwei Semester erfolgreich nachgewiesen, so erfolgt die Exmatrikulation mit Fristablauf sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber dies zu vertreten hat.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule (bzw. einen diesem gleichwertigen Abschluss im deutschsprachigen Raum) erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der Technischen Universität Braunschweig,

Bek. v. 12.11.2014 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1011), zuletzt geändert durch Bek. v. 18.03.2021 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1340) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Biotechnologie beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Biotechnologie ist nach den Vorschriften des § 3 der Allg. ZO-MA bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule einzureichen. Für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 5 der Allg. ZO-MA. Die Anträge nach Satz 2 und 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind folgende Unterlagen – in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind – beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des zugangsbegründenden Studiengangs (bzw. sonstigen gleichwertigen Abschlusses) oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) ein tabellarischer Lebenslauf,

c) eine Darstellung der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß § 2 Absatz 3,

d) Nachweise nach § 2 Absatz 3.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine schriftliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Biotechnologie oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der schriftlichen Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen. Für außerkapazitäre Bewerbungen ist abweichend von Satz 1 Buchstabe a) stets ein abgeschlossenes Studium (oder ein sonstiger zugangsbegründender Abschluss) erforderlich.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze gemäß Absatz 2 vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) – bzw. der Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 2 – gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss bzw. diesem gleichwertiger Abschluss nach § 2 Absatz 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das entsprechende Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Biotechnologie

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Lebenswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an: drei Hochschullehrende und ein Mitglied aus der Mitarbeitengruppe; außerdem fungiert ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden durch die gemeinsame Studienkommission vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Immatrikulationsamt überprüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und erstellt eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 und 2.

Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 einschließlich der Feststellung der fachlichen Eignung nach § 2 Absatz 3,
- b) Mitteilung der Prüfungsergebnisse gemäß Buchstabe a) gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungs- bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen elektronischen oder schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid auf elektronischem oder schriftlichem Wege mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 vorausgegangen, so sind der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im vorausgegangenem Auswahlverfahren zugelassen werden konnten, nehmen an einem Nachrückverfahren teil. Weitere Bescheide werden nur im Falle einer Zulassung erstellt.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt sechs Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde

- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren zugangsbegründender Abschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegt, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor (oder sonstige gleichwertige Abschluss) bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Biotechnologie, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 29.11.2016 (TU-Verkundungsblatt Nr. 1138), außer Kraft.